

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ernährungswissenschaften, Master of Science
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls größtenteils plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Die Agentur stellt u.a. auf Seite 24f. des Akkreditierungsberichts fest, dass die Modulbeschreibungen keine Angaben zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer enthalten. Jedoch sei gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO bei den Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann, was die Angabe von Prüfungsart, -umfang und -dauer erfordert. Dass in den §§ 16, 18 und 19 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät Minimal- und Maximalgrößen ausgewiesen werden, erachtet die Agentur als nicht ausreichend. Die Hochschule ist ausweislich des Akkreditierungsberichts bereit, die Modulbeschreibungen diesbezüglich zu überarbeiten bzw. hat dies teilweise schon getan. Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat dennoch die Formulierung einer „Auflage zum Nachweis der Veröffentlichung des überarbeiteten Modulhandbuchs, welches detaillierte Informationen zu

Prüfungsumfang bzw. -dauer aller Module enthält.“

Der Akkreditierungsrat schätzt die Bereitschaft der Hochschule, die Modulhandbücher zu überarbeiten und hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungsdauer konkreter zu werden. Er erachtet das aber aus den folgenden Gründen nicht als auflagenrelevant: Zum einen ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats legitim, wenn den Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsumfang durch Minimal- und Maximalgrößen eine gewisse Flexibilität belassen wird. Zum anderen ist durch § 13 Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung für mündliche Prüfungen und Klausuren gewährleistet, dass Studierende rechtzeitig zu Beginn des Semesters auch über die konkrete Dauer der Prüfungen informiert werden.